

Bundessozialgericht

7 RAr 2/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

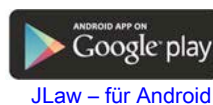
Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 22. August 1984
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 9. Oktober 1980 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger war in Mecklenburg und den USA als Lehrer sowie von 1963 bis April 1974 mit Unterbrechungen in der Bundesrepublik als Versicherungsangestellter tätig. 1978 bestand er die staatliche Abschlußprüfung zum Betriebswirt (EDV). Danach bezog er zunächst Arbeitslosengeld (Alg) und seit dem 31. Oktober 1978 Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Am 14. März 1979 bot ihm die Beklagte eine Arbeit als Verwaltungsangestellter bei der Finanzbehörde der

H. an, die nach der Vergütungsgruppe VIII des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) entlohnt werden sollte. Der Kläger lehnte die angebotene Beschäftigung unter Hinweis auf eine Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit wegen einer Herzfunktionsstörung ab.

Bei einer von der Beklagten veranlaßten Untersuchung fand der Arbeitsmediziner keinen Anhalt für eine Herzminderleistung. Da der Kläger seit Beginn des Alhi-Bezuges schon einmal Anlaß für den Eintritt einer vierwöchigen Sperrzeit und hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten hatte (rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Hamburg vom 9. Oktober 1980 - V ARBf 10/80 -), hob die Beklagte die Bewilligung der Alhi ab 20. März 1979 wegen erneuten Eintritts einer vierwöchigen Sperrzeit auf und forderte 940,-- DM überzahlte Alhi vom Kläger zurück (Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



scheid vom 25. April 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Mai 1979). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Hamburg vom 22. Februar 1980 und Urteil des LSG vom 9. Oktober 1980).

Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt, die angefochtenen Bescheide seien nicht rechtswidrig. Mit dem Eintritt der zweiten Sperrzeit sei der Anspruch auf Alhi erloschen. Dies habe die Beklagte berechtigt, die Leistungsbewilligung aufzuheben und die gleichwohl erbrachten Leistungen zurückzufordern. Diese Sperrzeit sei deshalb eingetreten, weil der Kläger, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die angebotene Arbeit nicht angenommen habe. Da er vor dem SG selbst eingeräumt habe, daß sein Gesundheitszustand die Aufnahme der angebotenen Tätigkeit nicht ausgeschlossen und er außerdem eine weitere Untersuchung durch den vom Gericht bestimmten medizinischen Sachverständigen verweigert habe, bestehe kein Anlaß, an dem gesundheitlichen Leistungsvermögen des Klägers zu zweifeln. Die angebotene Beschäftigung habe dem Kläger auch im Hinblick auf seine berufliche Qualifikation zugemutet werden können. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit seien die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Interessen der Beitragszahler und die des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Der Kläger habe unter den gegebenen Umständen einen gewissen beruflichen Abstieg hinnehmen müssen. Der Arbeitslose habe grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ausschließlich in seinen erlernten oder zuletzt ausgeübten Beruf vermittelt zu werden. Nur wenn durch die angebotene Beschäftigung die weitere berufliche Ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

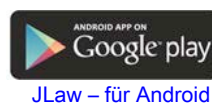
wicklung schwer beeinträchtigt werde, müsse ein Arbeitsangebot als unzumutbar angesehen werden. Zwar hätte die angebotene Tätigkeit dem Kläger in dem erlernten Beruf des Betriebswirts keine Berufspraxis vermitteln können; eine Beschäftigung, die nach BAT VIII entlohnt werde und schwierigere Arbeiten im Büro-, Registratur-, Kassen- und Buchhalterdienst umfasse, erschwere dem Kläger eine Rückkehr in eine Sachbearbeitertätigkeit bei Versicherungen jedoch nicht stärker, als dies durch eine fast fünfjährige Unterbrechung ohnedies der Fall sei. Der Kläger habe auch innerhalb angemessener Zeit nicht in eine Beschäftigung, die seiner früheren beruflichen Stellung oder der durch seine Fortbildung erreichten Qualifikation entspreche, vermittelt werden können, wie die vielen erfolglosen von der Beklagten unternommenen Vermittlungsversuche gezeigt hätten.

Mit der Revision rügt der Kläger Mängel im Verfahren des LSG und eine Verletzung des § 119 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Er weist besonders darauf hin, das LSG habe bei seinen Feststellungen bezüglich der Dauer der Arbeitslosigkeit nicht beachtet, daß er zwischenzeitlich erfolgreich an einer Fortbildungsmaßnahme teilgenommen habe, was sich auch bei der Frage der Zumutbarkeit der angebotenen Beschäftigung für ihn günstig auswirken müsse. Im übrigen habe die Beklagte erst 5 1/2 Monate nach der Arbeitslosmeldung mit Vermittlungsbemühungen begonnen, was ebenfalls bei der Qualifikation der angebotenen Beschäftigung zu berücksichtigen sei.

Der Kläger beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. April 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Mai 1979 aufzuheben.

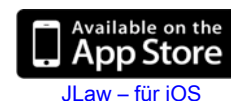
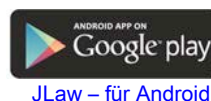
Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Wenn im Bereich des Arbeitsamtes Hamburg auf dem Arbeitsmarkt keine Vermittlungsmöglichkeiten für den Kläger bestünden, sei zwar der Arbeitsmarkt in beruflicher und räumlicher Hinsicht zu erweitern; dabei komme aber nicht sofort eine Ausweitung in beide Richtungen, sondern zunächst `e n t w e d e r` eine in räumlicher `o d e r` eine in beruflicher Hinsicht in Betracht. In welcher Hinsicht zunächst die Ausweitung erfolgen solle, stehe im pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten. Zu berücksichtigen sei, daß eine Ausweitung des Arbeitsmarktes in räumlicher Hinsicht (wegen des damit verbundenen Ortswechsels, der doppelten Haushaltsführung oder des Familienumzuges usw) nur für besonders qualifizierte Arbeitnehmer weniger belastend sei als ein beruflicher Abstieg. Da der Kläger ihr gegenüber nicht erklärt habe, er ziehe eine Beschäftigung in einem anderen Arbeitsamts-Bereich einer minderqualifizierten Tätigkeit in dem jetzigen Arbeitsamts-Bereich vor, habe sie dies zunächst nicht in Betracht ziehen müssen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, daß der örtliche Sozialhilfeträger dem Kläger vom 1. April bis 30. September 1979 Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt und dies mit Schreiben vom 30. April 1979, 8. August 1979 und 11. September 1979 der Beklagten angezeigt sowie einen Alhi-Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen gemäß § 90 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf sich übergeleitet habe.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision des Klägers führt zur Zurückverweisung der Sache an das LSG, ohne daß der Senat zur Sachentscheidung Stellung zu nehmen vermag.

Bei einer zulässigen Revision sind, bevor sachlich-rechtlich über den streitigen Anspruch entschieden werden kann, die Voraussetzungen zu prüfen, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt. Zu solchen von Amts wegen zu berücksichtigenden Mängeln, die zur Unwirksamkeit des Urteils führen, zählt die Unterlassung einer notwendigen Beiladung (vgl BSG SozR 1500 § 75 Nrn 34, 36, 37, 39). Das LSG hat bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, daß an dem Rechtsstreit der örtliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sozialhilfeträger derart beteiligt ist, daß die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 75 Abs 2 SGG). Der Klageanspruch steht diesem nämlich teilweise zu, weil er dem Kläger für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1979 Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt und mit Schreiben vom 30. April 1979, 8. August 1979 und 11. September 1979 dies der Beklagten mitgeteilt sowie angezeigt hat, daß er die Überleitung des Anspruchs auf Alhi bis zur Höhe seiner Aufwendungen gemäß § 90 BSHG in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung (Art II § 14 Nr 8, § 25 3. Kapitel Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - -SGB 10- vom 4. November 1982, BGBl I 1450) geltend macht.

Diese Überleitung ist auch nicht deshalb hinfällig geworden, weil gem Art II § 21 3. Kapitel SGB 10 bereits begonnene Verfahren nach den neuen Vorschriften zu Ende zu führen sind, dh die Regelung alle Verfahren erfaßt, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Das mag für Verfahren gelten, die noch vor den Gerichten anhängig sind (Schroeder-Printzen ua, Sozialgesetzbuch -Verwaltungsverfahren-, ErgBd Art II § 21; BSGE 52, 98, 100; 54, 223, 226 für Art II § 37 Abs 1 SGB 10 und BSG vom 1. Dezember 1983 - 4 RJ 91/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen, zu Art II § 21 3. Kapitel SGB 10). Dennoch hat dies nicht zur Folge, daß im vorliegenden Falle aufgrund der Neufassung des § 90 Abs 1 Satz 1 BSHG, nach der nur noch eine Überleitung gegenüber Personen möglich ist, die nicht Leistungsträger iS von § 12 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1) sind, gegenstandslos geworden ist, und dem Sozialhilfeträger danach nur noch die Möglichkeit gegeben ist, seine Ansprüche wegen eines Erstattungs-



anspruchs gem §§ 102ff SGB 10 geltend zu machen. Dem steht schon entgegen, daß hier nicht die Rechtmäßigkeit der Überleitungsanzeige im Streit steht. Streitgegenstand ist vorliegend vielmehr die Frage, ob dem Kläger die begehrte Leistung zusteht. Ein Verfahren iS von Art II § 21 3. Kapitel SGB 10 ist daher nicht anhängig. Außerdem kann sich diese Vorschrift nur auf Erstattungsansprüche, dh auf Ansprüche die der betreffende Leistungsträger kraft originären Rechts geltend macht, auswirken. Nicht davon erfaßt sein können Ansprüche, die der Leistungsträger aufgrund eines Forderungsüberganges erworben hat. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß mit der vorstehend angeführten Vorschrift ein Rechtsübergang rückgängig gemacht werden sollte, der bereits erfolgt ist (Schroeder-Printzen ua aaO, Anm 9 vor § 102). Ob dies auch gilt, wenn die Überleitungsanzeige angefochten wird, kann hier dahinstehen, da dies nicht geschehen ist (vgl die unveröffentlichten Urteile des erkennenden Senats - 7 RAr 27/83 - vom 12. April 1984 und - 7 RAr 70/83 - vom 24. Mai 1984).

Bei den Schreiben des örtlichen Sozialhilfeträgers handelt es sich um Verwaltungsakte, die den Übergang des Anspruchs auf Alhi des Klägers in Höhe der ihm gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt auf den Sozialhilfeträger bewirken sollen, sofern der Kläger einen entsprechenden Anspruch hat. Da außerdem auch die Hilfe, wegen der die Überleitung erfolgt, angegeben ist, sind die an die Überleitungsanzeige zu stellenden Anforderungen erfüllt (vgl BVerwGE 29, 229, 231; 34, 219, 225; 42, 198, 200).

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 21. Juli 1981 (SozR



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

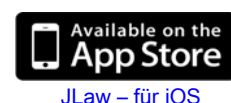


1500 § 75 Nr 37) entschieden hat, sagt die Überleitung nichts über Bestand, Höhe und Inhalt des übergeleiteten Anspruchs aus, sondern bewirkt lediglich den Gläubigerwechsel. Der Anspruch wird durch die Überleitung nicht verändert. Dem Schuldner verbleiben alle Rechtseinwendungen auch gegenüber dem Sozialhilfeträger, wie sie ihm gegenüber dem eigentlichen Anspruchsinhaber zustanden. Der Sozialhilfeträger kann den übergeleiteten Anspruch nur in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen wie der Hilfeempfänger. Die Befugnis der Beklagten, Ansprüche auf Leistungen nach dem AFG durch Verwaltungsakt zu regeln, wird daher durch die Überleitung eines solchen Anspruchs nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich des übergeleiteten Anspruchs kommt dem Sozialhilfeträger nur die Stellung zu, die auch dem Hilfeempfänger gegenüber seinem Schuldner zusteht. Damit greift jede gerichtliche Entscheidung über die hier streitige Leistung, die den Grund des Anspruchs betrifft, in die Rechtssphäre des Trägers der Sozialhilfe unmittelbar ein. Der Sozialhilfeträger ist mithin an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, daß nach dem sachlich-rechtlichen Inhalt des Begehrens des Klägers eine Entscheidung des Rechtsstreits möglich ist, die auch gegenüber den Sozialhilfeträgern nur einheitlich ergehen kann. Der Sozialhilfeträger muß daher dem Rechtsstreit beigeladen werden.

Da Beiladungen im Revisionsverfahren in Angelegenheiten der Alhi gem § 168 SGG unzulässig sind, führt der Verfahrensmangel ohne weiteres zur Zurückverweisung der Sache an das LSG, ohne daß der Senat zu den vom Kläger vorgetragenen Verfahrensrügen Stellung zu nehmen braucht. Mangels Beteiligung aller am Verfahren Betroffe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-10-

ner ist es dem Senat auch verwehrt, zur materiell-rechtlichen Seite Stellung zu nehmen. Es wird jedoch auf die Urteile des Senats vom 22. Juni 1977 - 7 RAR 131/75 (SozR 4100 § 119 AFG Nr 3 = BSGE 44, 71 und vom 19. Juni 1979 - 7 RAR 43/78 (SozR 4100 § 119 AFG Nr 9 = Breithaupt 1980, 147) hingewiesen.

Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)